

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5040

Antrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 15/3447)

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit folgenden Maßgaben zu empfehlen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Dieses Gesetz gilt für die
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
Universität zu Lübeck,
Universität Flensburg,
Musikhochschule Lübeck,
Muthesius Kunsthochschule,
Fachhochschule Flensburg,
Fachhochschule Kiel,
Fachhochschule Lübeck,
Fachhochschule Westküste (staatliche Hochschulen).“

Begründung: Umwandlung der Muthesius-FH zur Kunsthochschule

2. zu Art. 1 Punkt 9:

§ 40 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Der Senat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende.“

Begründung: Es entspricht dem Grundsatz der starken Verwaltungsspitze, die von den Kollegialorganen kontrolliert wird, besser, wenn der Rektor nicht Vorsitzender qua Amt ist.

3. zu Art. 1 Punkt 12:

§ 47 Abs. 4 wird nicht geändert.

Begründung: Kleine Hochschulen mit ehrenamtlichen Rektoren sind durch eine obli-gatorische vierjährige Amtszeit möglicherweise überfordert.

4. zu Art. 1 Punkt 13:

§ 48 Abs. 1 wird nicht geändert.

Begründung: ergibt sich aus Nr. 4

5. zu Art. 1 Punkt 15:

In § 50 Abs. 1 werden die Wörter „jeweils für drei Jahre“ ersetzt durch: „für eine Amtszeit, deren Dauer der der Rektorin oder des Rektors der Hochschule entspricht“.

Begründung: Dem Konzept des Rektoratsteams entsprechen gemeinsame Amtszeiten besser als überlappende Fristen.

6. zu Art. 1 Punkt 16:

§ 50a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, bei der Kanzlerin oder dem Kanzler für die in § 49 Abs. 2 vorgesehene Amtszeit.“

Begründung: wie zu Punkt 6

7. zu Art. 1 Punkt 20:

In § 66a Abs. 2 wird nach den Wörtern „Organe der Hochschule“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die Rektorate und Dekanate“ eingefügt.

Der im Entwurf vorgesehene neue Satz 2 entfällt.

8. zu Art. 1 Punkt 32:

In § 125 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

“Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer Zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Zielvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

Begründung: Bessere Umsetzung der Ziele der Zentrenbildung.

9. In § 101 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung“ durch „Muthesius Kunsthochschule“ ersetzt.

10. Es wird ein neuer § 114 eingefügt:

§ 114

Muthesius Kunsthochschule

(1) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte künstlerische und gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie führt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.

(2) § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Muthesius Kunsthochschule kann in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Bedingungen Lehrbeauftragte Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.“

11. In § 116 Abs. 1 werden die Wörter „oder künstlerischer“ sowie „und künstlerisch-gestalterischer Aufgaben“ gestrichen.

Begründung: folgt aus der Herausnahme der Muthesius Kunsthochschule aus der Liste der FHen

12. zu Artikel 2: Übergangsvorschriften

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren einer Hochschule nach § 50 Abs. 1 Satz 1 erfolgt erstmalig nach der Neuwahl der Rektorin oder des Rektors dieser Hochschule.

2. Bei Kanzlerinnen oder Kanzlern, die jeweils als Nachfolgerin oder Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt wurden und die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befinden, kann das Konsistorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtszeit auf die volle nach diesem Gesetz vorgesehene Amtsdauer verlängern.